

# Satzung der Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit

### I. Einleitung

Die Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit ist verantwortlich für die Umsetzung und Ausgestaltung des 10 %-Beschlusses der Diözesansynode von 1989/90, sofern es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaft mit Bolivien handelt. Sie orientiert sich am Willen der Synode und den vom Bischof beschriebenen *Grundlagen für die Vergabe der Mittel* vom 5. September 2017.

In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission eng mit den kirchlichen Hilfswerken sowie anderen Einrichtungen zusammen, die das Ziel verfolgen, die Menschen und Kirchen in den Ländern des globalen Südens sowie in Mittel- und Osteuropa bei ihrem Einsatz für ein menschenwürdiges und sinnerfülltes Leben zu unterstützen.

## II. Mitglieder

Die Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit besteht aus bis zu dreizehn Mitgliedern, die vom Bischof jeweils für eine Zeitdauer von fünf Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung kann nur einmal erfolgen. Ausnahmen für eine dritte Berufung bedürfen der Begründung.

In die Kommission sollen nach Möglichkeit je ein Mitglied des Diözesanrats der Katholiken bzw. des Priesterrats berufen werden. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus einem dieser Gremien endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in. Der Bischof bestätigt die Wahl.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit kann die Kommission Berater/innen ohne Stimmrecht berufen, deren Anzahl nicht größer als die Hälfte der Anzahl der ordentlichen Mitglieder sein darf

Die Diözesanstelle Weltkirche im Bischöflichen Generalvikariat stellt eine/n Geschäftsführer/in. Sie/er nimmt an den Sitzungen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.

# III. Anträge

Die Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit ist für alle in den Grundlagen beschriebenen projektbezogenen Entscheidungen verantwortlich. Insbesondere entscheidet sie über die Verwendung der im Bistumshaushalt hierfür vorgesehenen Mittel. Alle relevanten Informationen über Projekte, die zur Entscheidung anstehen, werden den Kommissionsmitgliedern von der Geschäftsstelle der Kommission zusammen mit der Einladung zur Sitzung zugesandt.

Im Einzelfall kann die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer über Maßnahmen bis zur Höchstsumme von EUR 2.500 (Projekte im Ausland) und EUR 500 (Projekte aus dem Bistum Hildesheim) allein entscheiden. Die Kommission ist bei der nächsten Sitzung von dieser Entscheidung zu informieren.

Zwischen den Sitzungen kann in dringenden Fällen in einem schriftlichen Verfahren entschieden werden. Erhebt eines der Mitglieder Einwände gegen dieses Verfahren, wird der Antrag erst bei der nächsten Sitzung beraten und entschieden.

## IV. Sitzungen

- (1) Die *Kommission für kirchliche Entwicklungsarbeit* tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt zwei Wochen vorher schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Uber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern und dem Diözesanbischof zugestellt wird.
- (4) Kann die Sitzung nicht durch persönliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels virtueller Sitzungsformate (insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne von IV. (2).

#### V. Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger tritt diese Satzung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 15. Mai 2019 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Hildesheim, 26. November 2020

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ